

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

STEUERSTRAFRECHT: DIE VERWANDLUNG VON SCHWARZGELD IN WEISSGELD

Aus den Medienmitteilungen zahlreicher Steuerämter geht hervor, dass im Jahr 2016 eine Rekordzahl von Selbstanzeigen wegen Offenlegung von nicht versteuerten Geldern eingegangen ist. Erklären lässt sich diese Zunahme von Selbstanzeigen vor allem aufgrund der Tatsache, dass Banken seit Anfang Jahr Informationen über Finanzkunden sammeln und die Steuerbehörden diese Daten im Rahmen des automatischen Informationsaustausches (AIA) mit dem Ausland austauschen werden.

Jede steuerpflichtige Person oder jeder mitwirkende Dritte kann sich einmal straffrei anzeigen. In diesem Fall werden nur die hinterzogenen Steuern und Verzugszinsen (Nachsteuern) für die abgelaufenen zehn Steuerperioden nachbesteuert und es werden keine Bussen erhoben. Eine straflose Selbstanzeige ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Erstmalige Selbstanzeige
- Die Steuerhinterziehung darf den Steuerbehörden im Moment der Mitteilung nicht bekannt sein
- Die steuerpflichtige Person muss die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuern aktiv unterstützen und sich ernsthaft um das Bezahlen der Nachsteuern bemühen

Sind die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige nicht gegeben, wird zum Nachsteuerverfahren zusätzlich ein Strafverfahren eröffnet.

Die zusätzlich zur Nachsteuer erhobene Busse beträgt i.d.R. das Einfache der hinterzogenen Steuer (bei leichten Verschulden kann diese auf einen Drittel ermässigt und bei schweren Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden). Die Steuerhinterziehung verjährt innert zehn Jahren.

Die qualifizierte Form der Steuerhinterziehung ist der Steuerbetrug, bei dem gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung der Steuerbehörden verwendet werden. Als Urkunden gelten u. a. Jahresrechnungen, Lohnausweise oder Bescheinigungen Dritter. Der Steuerbetrug wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Busse bis zu CHF 20'000 bestraft (die Nachsteuern und die Busse für die Steuerhinterziehung sind damit jedoch noch nicht abgegolten). Der Steuerbetrug verjährt 15 Jahre nach der letzten Tathandlung.

Des Weiteren sind auch die Teilnahmehandlungen an einer Steuerverkürzung strafbar. Als Teilnahmehandlungen gelten u. a. die Anstiftung (Anstifter hält den Steuerpflichtigen zur Steuerhinterziehung an) oder Gehilfenschaft (z.B. Treuhänder stellt Unregelmässigkeiten bei der Verbuchung fest, veranlasst aber keine korrekte Verbuchung und reicht die Steuererklärung entsprechend ein). Die Busse bei Teilnahmehandlungen beträgt bis zu CHF 20'000 (in schweren Fällen bis zu CHF 100'000). Die Verjährung richtet sich nach den Verjährungsvorschriften der Haupttat.

Wie aufgezeigt, kann eine vorsätzliche oder auch fahrlässig begangene Steuerverkürzung zu unangenehmen Steuerbussfolgen führen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können mit dem Rechtsmittel der straflosen Selbstanzeige diese Steuerbussen (einmalig) vermieden werden. Das Verfassen sowie auch das Koordinieren einer korrekten Selbstanzeige kann besonders bei Teilnehmern einer strafbaren Handlung eine heikle Angelegenheit darstellen, die genau abgestimmt werden sein will.

März 2017